

Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih

(Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG)¹⁾

RRB vom 21. Mai 1984

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 10 des Gesetzes zur Einführung des Bundesgesetzes über
die Arbeitsvermittlung vom 9. November 1952²⁾

beschliesst:

1. Vollzug der Bundesvorschriften über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih³⁾

§ 1.⁴⁾ Zuständige Behörden

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit⁵⁾ vollzieht unter Oberaufsicht des
Volkswirtschafts-Departementes das Arbeitsvermittlungsgesetz.

²⁾ Für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis zwischen dem Verleiher und
dem Arbeitnehmer, Artikel 23 AVG, sind die Arbeitsgerichte zuständig.

§ 2. Amt für Wirtschaft und Arbeit⁶⁾: Aufgaben, Befugnisse

Dem Amt für Wirtschaft und Arbeit⁷⁾ obliegen zur Durchführung der Bun-
desvorschriften folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Betreuung der öffentlichen Arbeitsvermittlung unter Mithilfe der
Gemeinde- Arbeitsämter;
- b) Beratung Arbeitsuchender über die Möglichkeit beruflicher Umstel-
lung oder Weiterbildung usw.;
- c) Durchführung arbeitsmarktpolitischer Massnahmen wie beispielsweise
die Wiedereingliederung von Arbeitsuchenden in ihren bisherigen
Beruf, ihre vorübergehende oder endgültige Überführung in
aufnahmefähige Berufe oder Gegenden, nötigenfalls durch die
Ermöglichung von Kursbesuchen oder durch Umschulung mit Hilfe von
Beiträgen;

¹⁾ Titel Fassung vom 11. Februar 1992; GS 92, 321.

²⁾ BGS 823.11.

³⁾ Titel Fassung vom 11. Februar 1992; GS 92, 321.

⁴⁾ § 1 Fassung vom 11. Februar 1992.

⁵⁾ Fassung vom 26. April 1994; GS 93, 78.

⁶⁾ Fassung vom 26. April 1994; GS 93, 78.

⁷⁾ Fassung vom 26. April 1994; GS 93, 78.

- d) Zusammenarbeit mit den Arbeitsvermittlungsstellen beruflicher und gemeinnütziger Organisationen;¹⁾
- e) Berichterstattung über die Arbeitsmarktlage und Arbeitsvermittlung im Kanton zuhnden der zuständigen kantonalen und eidgenössischen Behörden;
- f) Erteilung von Weisungen an die Gemeinde-Arbeitsämter über die Durchführung der Arbeitsvermittlung und der damit zusammenhängenden Aufgaben.

§ 3. *Gemeinde-Arbeitsämter: Aufgaben, Befugnisse*

¹ Die Gemeinde-Arbeitsämter haben im Rahmen ihrer Mitwirkung bei der Arbeitsvermittlung nachstehende Obliegenheiten:

- a) Entgegennahme der Anmeldungen von Stellen- oder Arbeitsuchenden sowie der Stellenangebote seitens der Arbeitgeber; sofortige Weiterleitung der Meldungen an das Amt für Wirtschaft und Arbeit²⁾, sofern nicht eine direkte Erledigung durch das Gemeinde-Arbeitsamt selber möglich ist;
- b) sofortige Meldung aller ganz- und teilweise Arbeitsloser an das Amt für Wirtschaft und Arbeit³⁾ oder die regionalen Arbeitsämter.

² Mit EDV-Geräten ausgerüstete Gemeinde- oder Regional-Arbeitsämter ändern die Daten der Stellensuchenden und die offenen Stellen ohne Verzug nach den Weisungen des Amtes für Wirtschaft und Arbeit⁴⁾.

§§4-6. ...⁵⁾

2. Beiträge an Massnahmen der Arbeitsvermittlung

§ 7. *Grundsatz, Begriff*

¹ Der Regierungsrat leistet Betrieben, Gemeinden und Organisationen Beiträge im Rahmen der bewilligten Kredite zur Durchführung von Massnahmen zur Verminderung der Arbeitslosigkeit.

² Als Massnahmen gelten:

- a) Umschulungs- und Weiterbildungskurse;
- b) vorübergehende Beschäftigungsprogramme;
- c) Einarbeitung;
- d) individuelle Präventivmassnahmen.

§ 8. *Anrechenbare Kosten*

Die anrechenbaren Kosten für Kurse von Gemeinden, Institutionen oder in Betrieben richten sich nach der Gesetzgebung des Bundes.

¹) Fassung vom 11. Februar 1992; GS 92, 321.

²) Fassung vom 26. April 1994; GS 93, 78.

³) Fassung vom 26. April 1994; GS 93, 78.

⁴) Fassung vom 26. April 1994; GS 93, 78.

⁵) §§ 4-6 aufgehoben am 11. Februar 1992.

§ 9.¹⁾ Subventionssatz

Der Kantonsbeitrag beträgt höchstens 40% der anrechenbaren Kosten.

²⁾ Bei Beschäftigungs- und Wiedereingliederungsprogrammen von regionaler Bedeutung kann der Kantonsbeitrag bis auf 50% der anrechenbaren Kosten festgesetzt werden.

³⁾ Beiträge nach Absatz 2 können unter die Auflage gestellt werden, dass die Massnahmen auch für Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Durchführungsortes offen stehen.

*§ 10. Verfahren**a) Gesuch*

Beitragsgesuche sind im Doppel auf den vorgeschriebenen Gesuchsformularen mit den dazugehörigen Unterlagen an das Amt für Wirtschaft und Arbeit²⁾ Solothurn zu richten.

§ 11. b) Antragstellende Behörde

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit³⁾ prüft solche Gesuche, leitet sie notfalls zur Subventionierung an die zuständigen Bundesbehörden weiter und stellt Antrag auf Subventionierung.

§ 12. c) Ausrichtung der Beiträge Akontozahlung

Die Beiträge werden an den Gesuchsteller ausgerichtet.

§ 13. d) Schlussabrechnung

¹⁾ Nach Abschluss des Programmes ist die Abrechnung mit den erforderlichen Belegen im Doppel dem Amt für Wirtschaft und Arbeit⁴⁾ einzureichen.

²⁾ Die Höhe der definitiven Auszahlung richtet sich nach den Kosten gemäss Schlussabrechnung.

3. Schlussbestimmung

§ 14. Schlussbestimmung

Die Vollzugsverordnung zum kantonalen Gesetz zur Einführung des Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung vom 19. Dezember 1952⁵⁾ und die Verordnung über Beitragsleistungen an Massnahmen zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 9. November 1982⁶⁾ werden aufgehoben.

¹⁾ § 9 Fassung vom 17. Februar 1987. GS 90, 802.

²⁾ Fassung vom 26. April 1994; GS 93, 78.

³⁾ Fassung vom 26. April 1994; GS 93, 78.

⁴⁾ Fassung vom 26. April 1994; GS 93, 78.

⁵⁾ GS 79, 71.

⁶⁾ GS 89, 206.

823.12

§ 15. Die Vollzugsverordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1984 in Kraft.¹⁾

¹⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:
- 17 Februar 1987 am 1. Januar 1987.
- 11. Februar 1992 am 1. Juli 1992.